

ratvotum des Abgeordneten D. v. Mayer, zugleich aber auch mit der Ansicht und dem Bedenken, welches der Referent aufgestellt hat, und glaube, daß dem durch eine besondere Bestimmung im Gesetze vorzubeugen sein möchte. Ich hatte anfangs eine andre Ansicht, wie diese zu fassen sein möchte, glaube aber, daß schon durch eine kleine Veränderung in der Wortstellung dem Bedenken des Referenten wird begegnet werden können, wenn man sagt: „Jedem Juden, welcher einen selbstständigen Haushalt in einer der §. 1. erwähnten Städte führt, ist die eigenthümliche Erwerbung eines Grundstücks daselbst nachgelassen.“ Nehme ich an, daß der Zweck des Gesetzes sei, Etwas zu gestatten, was bisher nicht gestattet gewesen sei, und daß somit der Gesetzentwurf diese Vergünstigung nur denjenigen Juden zugestehet, welche in Dresden oder Leipzig einen selbstständigen Haushalt führen, so scheint der Besorgniß durch diese Fassung vollkommen begegnet zu werden. Wollte dagegen ein ausländischer Jude, an welchen ein Haus im Inlande vererbt würde, sich erboten, einen selbstständigen Haushalt hier zu führen, so ist er allen den Bestimmungen unterworfen, unter welchen allein ausländischen Juden gestattet werden soll, sich zu übersiedeln.

Vizepräsident D. Haase: Vielleicht ließe es sich so ändern, wenn man sagte: „jedem inländischen Juden.“

Abg. Utenstädt: Auch ich hatte nur die inländischen Juden im Auge, und dann könnte es heißen: „jedem Juden, welcher das Heimathrecht erlangt hat und einen selbstständigen u.“ Ich habe dem Antragsteller zu überlassen, ob er diesen Vorschlag mit seinem Antrage verbinden will.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin mit dem Sinne des Sprechers ganz einverstanden. Es war nicht meine Absicht, die Uebersiedelung ausländischer Juden zu begünstigen; ich muß aber bekennen, daß ich den Zusatz nicht für nöthig halte. Wenn überhaupt gesagt wird, es darf kein Jude Conzession bekommen, nach Sachsen sich zu übersiedeln, so liegt ohnehin das Verbot darin, daß er auch kein Grundstück in Sachsen erwerben darf. Ich hätte gedacht, es folgte dies aus der Anwendung einer vorigen Paragraphe von selbst. Es sind auch direkte Verbote dieser Art nicht unerhört. Ich kenne einen Ort im Lande, wo ein zu derselben Religionsconfession nicht Gehöriger ein Grundstück nicht erwerben darf. Fällt ihm durch Erbtheilung ein solches zu, so muß er solches veräußern. So lange bleibt es im Erbe stehen, bis es veräußert ist. Ob ich also schon glauben sollte, daß der Zusatz nicht nothwendig ist, so würde ich doch wünschen, wenn man vom Gegentheil überzeugt ist, daß er direkt ausgesprochen würde. Denn sonst ist der Fall ausgeschlossen, wenn er noch keinen selbstständigen Haushalt führt, sondern erst dadurch einen begründen will. Man könnte vielleicht ganz einfach sagen: „jedem einheimischen Juden.“ Am zweckmäßigsten wäre es, wenn man dies als Sous-Amendement betrachten wollte.

Referent Eisenstuck: Ob ein Jude, der in Dresden lebt, in Leipzig sich ein Haus kaufen kann, das glaube ich nicht, sondern er muß es am Orte seines Aufenthalts haben, sonst ginge die Tendenz des Gesetzes verloren. Nur eins soll er haben, denn es heißt: in den §. 1. erwähnten Städten; aber ich glaube

nicht, daß es zweckmäßig sein wird, wenn man dem Juden, welcher in Leipzig ein Haus hat, gestatten wollte, in Dresden ein Haus zu kaufen, und umgekehrt, daß der Dresdner Jude dasselbe in Leipzig thun dürfe; ich glaube nicht, daß das die Idee gewesen ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube zwar allerdings, daß das möglich sein könnte, allein es ist die Uebersiedelung der Juden von Dresden nach Leipzig und umgekehrt an die höhere Conzession gebunden; schon dadurch wird dem Falle vorgebeugt, daß der Jude ein Grundstück in dem andern Orte kaufen kann, ehe er Conzession zur Uebersiedelung hat; es würde aber bei Ertheilung der Conzession darauf gesehen werden, daß keiner mehr als ein Haus besitzen darf.

Abg. Sachse: Ich wollte mir eine Anfrage erlauben. Nach der Stellung der §. 7 b., wie sie von dem Hrn. D. v. Mayer vorgeschlagen worden ist, soll diese Paragraphe an die Stelle der von der Deputation vorgeschlagenen §. 7 b. kommen; diese wird aber keineswegs von letzterer ausgeschlossen, denn eine Realgerechtigkeit ist nicht ein Grundstück. Ich erlaube mir daher die Bemerkung vor der Abstimmung, weil, wenn eins oder das andere Kammermitglied sich bestimmen lassen könnte, für oder wider die Paragraphe zu stimmen, damit, wenn die Paragraphe des Herrn D. v. Mayer nicht angenommen würde, doch die Paragraphe der Deputation Annahme erhielte. Nach den Aeußerungen des Herrn Präsidenten schien es mir, als ob die Paragraphe des Herrn D. v. Mayer die Paragraphe der Deputation ausschließen solle, weil er sagte: statt §. 7 b. soll die Paragraphe des Herrn D. v. Mayer eintreten.

Vizepräsident D. Haase: Ich wollte mir ein Sousamendement zu stellen erlauben, um den Zweifeln zu begegnen, wenn man vielleicht so sagt: „Jedem inländischen Juden ist die eigenthümliche Erwerbung eines Grundstücks in einer der §. 1. erwähnten beiden Städte, in welcher er seinen selbstständigen Aufenthalt hat, nachgelassen.“

Abg. D. v. Mayer: Wenn ich richtig verstanden habe, so soll es nach dem Vorschlage des Hrn. Vizepräsidenten heißen: „Jedem einheimischen Juden — — — nachgelassen.“ (Siehe vorstehend.) Wenn das der Sinn ist, so bin ich ganz damit einverstanden, denn er entspricht ganz meinem Amendement.

Königl. Commissair v. Bietersheim: Zu Vermeidung von Mißdeutungen erlaube ich mir eine einzige Bemerkung. Es ist nach der bisherigen Verfassung den Juden hier und in Leipzig nicht gestattet gewesen, Häuser unter Bestellung eines Lehnsträgers zu erkaufen, und wenn das geschehen ist, so hat es nur auf die Weise geschehen können, daß Christen dergleichen Häuser als Eigenthümer in Lehn nahmen, daß es also in der Gestalt eines Scheingeschäfts bewerkstelligt worden ist. Kam dies aber zur Kenntniß der Behörde, so ist es gemißbilligt und der wahre Eigenthümer angehalten worden, das Haus wieder zu verkaufen.

Abg. D. v. Mayer: Dagegen muß ich mich doch auf ein Faktum aus Dresden beziehen. Es besteht in Dresden ein Kauf vom 1. Decbr. 1823 zwischen Friedrich Aug. Richtern,